

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

24. Juni 1876.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[77] I. Nach §. 6 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzblatt S. 40) hat die Reichs-Schuldverwaltung für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare von Reichs-Kassenscheinen für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichs-Kassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zur Ausführung dieser Vorschrift sind vom Bundesrath folgende Bestimmungen beschlossen worden:

Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geliebten und der beschmutzten) Reichs-Kassenscheine, deren Umtauschfähigkeit zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben, sondern an Sammelstellen (die Reichs-Hauptkasse und die Ober-Postkassen, beziehungsweise die Landes-Centralkassen — für das Großherzogthum Sachsen die Haupt-Staatskasse in Weimar —) abzuführen.

Solche Reichs-Kassenscheine sind von den letztbezeichneten Kassen gegen umtauschfähige Reichs-Kassenscheine oder baares Geld umzutauschen.

Unter Bezugnahme auf eine desfallsige Bekanntmachung der Reichs-Schuldverwaltung vom 18. Mai 1876 (Reichs-Anzeiger Nr. 122 und Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 22) wird dies mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß alle Anträge auf Ersatz für Reichs-Kassenscheine, deren Umtausch-